

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung
der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung
vom 14. November 2016**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

In § 6 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „Halbtagsplätze“ durch das Wort „Dreivierteltagsplätze“ ersetzt.

Artikel 3

In Anlage 1 werden im ersten Abschnitt zweiter Aufzählungspunkt die Worte „Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr“ gestrichen.

Ferner wird im dritten Aufzählungspunkt die Zahl „14.30 Uhr“ durch die Zahl „14.00“ Uhr ersetzt.

Artikel 4

In Anlage 1 werden im zweiten Abschnitt in Satz 1 die Worte „Halbtagsplätze mit Mittagessen und“ gestrichen; ferner wird das Wort „Mittagessen“ durch das Wort „Mittagsverpflegung“ ersetzt.

Artikel 5

In Anlage 2 werden in der Überschrift die Worte „1.8.2016“ durch „1.8.2018“ ersetzt.

Artikel 6

In Anlage 2 werden die Abschnitte „Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)“ und „Betreuung von unter dreijährigen Kindern“ wie folgt neu gefasst:

	Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens-grenze nach § 85 SGB XII	
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)*	209,00	104,50

Der mit einem * versehene Text wird gestrichen.

Artikel 7

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Verpflegungskostenbeiträge“ die Worte „Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat“ durch „Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat“ ersetzt.

Weiterhin werden in Satz 3 die Worte „ab 1.8.2016 56,00 Euro“ durch „ab 1.8.2018 63,00 Euro“ ersetzt sowie „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 9

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag“ wie folgt neu gefasst:

„Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für sechs Betreuungsstunden pro Tag.

Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.“

Artikel 10

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ nach den Worten „gem. 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. September 2009 aufgehoben.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen